23.06.2010

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2010

Ltg.-**593/A-1/41-2010**

Ko-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Bader, Mag. Leichtfried, Grandl, Kasser, Moser und Ing. Rennhofer

betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 iVm § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2008 sind die Gemeinden bundesrechtlich ermächtigt, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 (Kurzparkzonenabgabe) aufgrund des freien Beschlussrechtes durch Verordnung auszuschreiben.

In Ausübung der dem Landesgesetzgeber nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung derartiger Gemeindeabgaben wurde das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBI. 3706-6, erlassen.

Neben der Ausschreibung der Kurzparkzonenabgabe sollen die Gemeinden ermächtigt werden, für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in bestimmten besonders gekennzeichneten Zonen eine Abgabe zu erheben (Parkabgabe).

In manchen Gemeinden Niederösterreichs bestehen Parkraumprobleme in Straßenzügen, die unmittelbar an Kurzparkzonen angrenzen. Ebenso wurden in verschiedenen Gemeinden mit großem finanziellem Aufwand Parkhäuser und Parkgaragen errichtet, doch werden diese nicht hinreichend genutzt, da zahlreiche Autofahrer auf nicht gebührenpflichtige Parkplätze ausweichen. Nicht zuletzt werden in zahlreichen Gemeinden Niederösterreichs mit großem finanziellen Aufwand öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt, die aber nicht ausgelastet sind.

Dadurch könnten auch die öffentlichen Verkehrsmittel noch attraktiver werden und würde somit durch geringere Emissionen des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

Auch könnte in jenen Gemeinden, in denen die mit großem finanziellen Aufwand errichtete Parkhäuser oder Parkgaragen nicht hinreichend genutzt werden, die Einführung einer Abgabepflicht außerhalb von Kurzparkzonen zu einer besseren Auslastung der Parkhäuser bzw. Parkgaragen führen.

Ebenso würde in jenen Gemeinden, in denen in Straßenzügen, die an Kurzparkzonen angrenzen, Parkraumprobleme bestehen, die Einführung einer Abgabepflicht außerhalb von Kurzparkzonen zu einer gleichmäßigeren Nutzung der Abstellflächen führen. Insgesamt soll somit durch die Möglichkeit der neuen Parkabgabe ein Lenkungseffekt erzielt werden.

Die landesgesetzlichen Regelungen betreffend die Kurzparkzonenabgabe stützen sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948, ohne die Reichweite der gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 erteilten, bundesgesetzlichen Ermächtigung der Gemeinden einzuschränken.

Die Regelungen betreffend die Parkabgabe stützen sich auf das so genannte "Abgabenfindungsrecht der Länder", welches verfassungsrechtlich aus § 8 Abs. 3 F-VG 1948 und einfachgesetzlich aus der rein demonstrativen Aufzählung der ausschließlichen Landes- bzw. Gemeindeabgaben im FAG 2008 abgeleitet werden kann.

Seine Bedeutung liegt darin, dass die Landesgesetzgebung auf Grund ihrer Kompetenz nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 auch im FAG nicht genannte Abgaben als ausschließliche Landes- bzw. Gemeindeabgaben regeln darf, wenn die Schranken des § 8 Abs. 3 F-VG 1948 (keine gleichartigen Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand neben Bundesabgaben) sowie § 8 Abs. 4 F-VG 1948 (Einheit des Wirtschafts-, Währungs- und Zollgebiets; Unzulässigkeit bestimmter Verbrauchsabgaben) eingehalten werden.

Die Frage der Gleichartigkeit der Parkabgabe mit Bundesabgaben könnte sich prima vista im Bezug auf die Straßenbenützungsabgabe und den Straßenverkehrsbeitrag stellen (vgl. § 7 Z. 2 FAG 2008).

Den Besteuerungsgegenstand der Straßenbenützungsabgabe bildet die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht zumindest 12 Tonnen beträgt. Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen gilt jedoch in diesem Zusammenhang nicht als Straßenbenützung (vgl. § 1 des Straßenbenützungsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 629/1994). Die Straßenbenützungsabgabe ersetzte den Straßenverkehrsbeitrag, dessen Besteuerungsgegenstand die Beförderung von Gütern im Inland mit Kraftfahrzeugen bildete (vgl. § 1 des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1978). Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass eine Gleichartigkeit der Parkabgabe mit Bundesabgaben nicht ersichtlich ist.

Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 4 F-VG 1948 ist nicht erkennbar, zumal die Parkabgabe eine Verkehrssteuer ist.

Daher kann der Landesgesetzgeber von seiner Möglichkeit nach § 8 Abs. 5 F-VG 1948 Gebrauch machen und die Gemeinden ermächtigen, Abgaben für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen außerhalb von Kurzparkzonen auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Den Erfordernissen des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 Rechnung tragend, werden die wesentlichen Merkmale der Parkabgabe, insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmt.

Ungeachtet des § 6 Abs. 2 F-VG 1948 wird festgehalten, dass keine (partielle) Gleichartigkeit mit der Gebrauchsabgabe nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI. 3700, vorliegt, weil das Parken keinen Gebrauch eines öffentlichen Gemeindegrundes darstellen kann, der über die widmungsgemäßen Zwecke der Fläche hinausgeht.

Die Vollziehung dieses Gesetzes führt zu keiner finanziellen Belastung des Bundes oder des Landes, vielmehr haben jene Gemeinden, die von der Möglichkeit der Einhebung von Abgaben für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen außerhalb von Kurzparkzonen Gebrauch machen, mit Mehreinnahmen zu rechnen. Gleichzeitig ist mit einem – wenngleich auch viel geringerem – Mehraufwand bei der Einhebung der Abgabe und Kontrolle der Abgabenpflicht zu rechnen.

In § 10 des Entwurfes wird die Mitwirkung der Bundespolizei – wie im § 7 NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz bereits normiert – im bestehenden Umfang beibehalten. Diese Bestimmung bedarf daher keiner Zustimmung der Bundesregierung (Art. 97 Abs. 2 B-VG)

Da – wie ausgeführt – durch die Parkabgabe die öffentlichen Verkehrsmittel im Vergleich zum Individualverkehr attraktiver werden können, kann durch geringere Emissionen des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Dieses Gesetz kann daher positive Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Aufgrund der Einführung der Parkabgabe soll der Gesetzestitel geändert werden.

Zu Art. I Z. 2:

Aus Anlass der umfassenden Novelle sollen die Paragraphen des Gesetzes fortlaufend nummeriert werden.

Zu Art. I Z. 3:

Im Hinblick auf die Einführung der Parkabgabe soll der Anwendungsbereich des Gesetzes für die Kurzparkzonenabgabe präzisiert werden.

<u>Zu Art. I Z. 4, 5 und 6:</u>

Im Hinblick auf die Einführung der Parkabgabe soll das Gesetz besser gegliedert werden.

Zu Art. I Z. 4:

§ 1 Abs. 2 bildet die landesgesetzliche Grundlage gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1949 zur Erhebung der Parkabgabe.

In wessen Eigentum die von der Abgabepflicht betroffene Straße steht, ist irrelevant, solange es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt.

Es soll auch klargestellt werden, dass eine Parkabgabe auch für jene Straßen erhoben werden kann, die an sich eine Kurzparkzone sind. Die Parkabgabe darf jedoch nur für die Zeiten außerhalb der Kurzparkzonenregelung erhoben werden.

<u>Zu Art. I Z. 7:</u>

Während die Kennzeichnung der Kurzparkzonenabgabepflicht durch die StVO geregelt wird, soll für die Kennzeichnung der Parkabgabe im Gesetz geregelt werden. Um die Parkabgabepflicht zu kennzeichnen sollen weiße Hinweistafeln mit der grünen Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze" und "Gebührenpflichtige Parkplätze – Ende" aufgestellt werden. Die Hinweistafeln und die Aufschrift haben eine Größe aufzuweisen und sind so aufzustellen bzw. zu montieren, dass die Verkehrsteilnehmer diese bei einer Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h leicht wahrnehmen und lesen können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch grüne Bodenmarkierungen diese gebührenpflichtigen Abstellplätze zu kennzeichnen.

Zu Art. I Z. 8:

Die Fundstellen der zitierten Bundesgesetze sollen aktualisiert werden.

<u>Zu Art. I Z. 9:</u>

Die Bestimmung über die Festsetzung der Höhe der Parkabgabe soll der Bestimmung über die Festsetzung der Höhe der Kurzparkzonenabgabe nachgebildet werden. Der Landesgesetzgeber muss jedoch, um den Erfordernissen des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 Rechnung zu tragen, die wesentlichen Merkmale der Parkabgabe, insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen.

Zu Art. I Z. 10:

Die Bestimmung über die Festsetzung der Höhe der Parkabgabe soll der Bestimmung über die Festsetzung der Höhe der Kurzparkzonenabgabe nachgebildet werden.

Zu Art. I Z. 11:

Die bestehende Regelung soll nach wir vor nur für die Kurzparkzonenabgabe gelten.

Zu Art. I Z. 12:

Falls in Gebieten, in denen Parkabgaben eingehoben werden, für Bewohner dieser Gebiete zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, soll vorgesehen werden können, diese Gebiete zu Bewohnerzonen zu erklären und die Parkabgabe für Bewohner dieser Gebiete und für Unternehmer, die in diesen Gebieten einen Betriebsstandort haben, für die Dauer von max. zwei Jahren zu pauschalieren.

Zu Art. I Z. 13 bis 16:

Die bestehenden Regelungen sollen auch für die Parkabgabe gelten.

Zu Art. I Z. 17:

Der Höchstbetrag für Organstrafverfügungen wird an § 50 Abs. 1 VStG angepasst.

Zu Art. I Z. 18:

Die bestehende Mitwirkungspflicht der Bundespolizei soll nicht ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z. 19:

Das Binnenzitat soll aktualisiert werden und die bestehende Regelung auch für die Parkabgabe gelten.

Zu Art. I Z. 20:

Das Dienstabzeichen soll im Hinblick auf die Änderung des Gesetzestitels angepasst werden.

Zu Art. I Z. 21 und 22:

Die Binnenzitate sollen aktualisiert werden.

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes wird genehmigt.
- 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 1. Juli 2010 erfolgen kann.